

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 8.

Stettin, den 30. April 1937.

69. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 57.) Kirchensteuererhebung 1937. — (Nr. 58.) Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937. — (Nr. 59.) Beteiligung der Kreissynodalvorstände an der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung. — (Nr. 60.) Erklärungen über Kinderzuschlag und Kinderbeihilfe. — (Nr. 61.) Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen. — (Nr. 62.) Zulassung der nichtstaatlichen Archivpfleger bei den Pfarrarchiven. — (Nr. 63.) Beglaubigungen im Ahnenpaß. — (Nr. 64.) Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses in öffentlichen Listen und Urkunden. — (Nr. 65.) Pfarrkonvente 1937. (Nr. 66.) Kurpredigertätigkeit in den Ostseebädern. — (Nr. 67.) Anträge auf Verleihung der Ehgedenkmitzunge zur goldenen Hochzeit sowie der H-Schäferbilderbibel zur diamantenen Hochzeit. — (Nr. 68.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 69.) Lutherheim in Berlin. — (Nr. 70.) Empfehlung einer freiwilligen Kirchensammlung für die Wüstererholungsfürsorge der Pommerschen Frauenhilfe. — (Nr. 71.) Empfehlung einer freiwilligen Kirchensammlung für das Waisenhaus in Franzburg. — (Nr. 72.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 23. April 1937.

(Nr. 57.) Kirchensteuererhebung 1937.

**Finanzabteilung
beim Evangelischen Oberkirchenrat.**
E. O. I. 6816/37.

Berlin-Charlottenburg, den 6. April 1937.
Lebensstraße 3.

**Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1937
in den zum deutschen Reichsgebiet gehörigen Kirchengemeinden und Verbänden der Evangelischen
Kirche der altpreussischen Union (mit Ausnahme des Saarlandes).**

Für die Erhebung der Kirchensteuer gelten die grundlegenden Richtlinien vom 1. April 1933 — E. O. I 6840/33 — (RGBl. 1933 S. 39 und GesetzBl. d. D. R. 1936 S. 92). Auch die grundsätzlichen Ausführungen des Erlasses vom 7. September 1936 — E. O. I 7661/36 (GesetzBl. d. D. R. S. 89) bleiben in Geltung. Hierzu ist jedoch folgendes zu bemerken:

A. Haushalt.

Im vergangenen Rechnungsjahre haben die Kirchengemeinden im wesentlichen ihren dringenden haushaltsmäßigen Bedarf befriedigen können. Dieser ist kirchen- und staatsaufsichtlich eingehend geprüft worden. An dieser eingehenden Prüfung ist auch weiterhin festzuhalten. Für dieses Jahr ist weder eine Steigerung der Verzinsungs- und Tilgungsraten noch der Reichsnährstandsbeiträge zu erwarten. Die Kosten der Kirchensteuererhebung werden im allgemeinen sogar niedriger sein, als sie 1936 angesetzt worden sind. Die Kirchensteuerpflichtbeiträge zur Pfarrbesoldung (vgl. B 3 des Runderlasses vom 2. Mai 1936 — E. O. I 6800/36 — und die Umlagen der übergeordneten Verbände, die in Hundertsätzen zur Maßstabsteuer umgelegt werden, werden in den einzelnen Kirchengemeinden in der Regel nur dann steigen, wenn in der Gemeinde die betreffende Maßstabsteuer gestiegen ist. Dagegen können sich Erhöhungen des Bedarfes bei als dringend nachgewiesenen Instandsetzungen der kirchlichen Gebäude ergeben — für diesen Zweck ist auch eine geringfügige Erhöhung der gesamtkirchlichen Umlage vorgesehen —; auch können bei den evangelischen Kirchengemeinden und Gemeinde- (Parochial-) Verbänden durch die Wahl zur Generalsynode neue Kosten erwachsen, für deren Höhe die von den evangelischen Kirchengemeinden für die letzten Kirchenwahlen (1933) aufgewendeten Kosten einen Anhalt bieten können.

Auf den angeordneten Vortrag der Kirchensteuerüberschüsse des Vorjahres auf der Einnahmeseite des Haushalts wird besonders hingewiesen.

B. Maßstabsteuern.

Die der Kirchensteuer zugrunde zu legende Einkommensteuer ist die Einkommensteuer des vergangenen Kalenderjahres 1936. Sie wird auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1005 — berechnet, jedoch mit dem Abschlag von 20 v. H., der sich aus dem Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen vom 6. Oktober 1936 — GS. S. 153 — ergibt.

Die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 — RGBl. I S. 986 — treten mit dem 1. April 1938 in Kraft. Für die Kirchensteuerzuschläge zur Grundvermögensteuer gelten daher noch die bisherigen Bestimmungen.

Nach der Neuregelung der Gewerbesteuer durch das Gewerbesteuergezet vom 1. Dezember 1936 — RGBl. I S. 979 — wird die Gewerbesteuer noch weniger als bisher als geeignete Grundlage für die kirchliche Besteuerung angesehen. Zur Heranziehung der Gewerbesteuer wird daher in Zukunft die staatsaufsichtliche Genehmigung nicht mehr erteilt werden.

C. Höhe der Kirchensteuer.

In demselben Maß, in dem sich in den einzelnen Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) eine Steigerung der Einkommensteuer auswirkt, ist grundsätzlich eine entsprechende Senkung des Zuschlagshundertsatzes vorzunehmen. Inwieweit hiervon Ausnahmen zugebilligt werden müssen, ergibt sich aus den Darlegungen oben zu A (Haushalt) und B Abs. 3 (Fortfall der Gewerbesteuer). Die für die Prüfung des beschlossenen Hundertsatzes in dem Erlasse vom 7. September 1936 unter C 1 für das Rechnungsjahr 1936 gegebenen besonderen Vorschriften treten außer Kraft. In besonderen Zweifelsfällen stellen wir Bericht an uns anheim.

D. Sonstige Vorschriften.

1. Soweit sich aus dem Haushaltsplan die vorjährigen Ansätze und aus dem Begleitbericht die Hundertsätze und die Höhe der Maßstabsteuern der vorjährigen Kirchensteuern ergeben, bedarf es außer den zu VII der Richtlinien vom 1. April 1933 angeführten Anlagen und Angaben nur noch der Beifügung der Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe der Einkommensteuer 1936. Jedoch ist eine Übersicht über die Haushaltsansätze nach folgendem Muster beizufügen, wenn das Mehr oder Weniger gegenüber dem Vorjahre nicht schon aus dem Haushaltsplan selbst hervorgeht:

Bezeichnung des Titels im Haushaltsplan	Ansatz		Mithin gegen das Vorjahr	
	1936	1937	Mehr	Weniger

Das Mehr oder Weniger ist zu erläutern.

2. Wir empfehlen dringend, in den Steuerbeschlüssen die Erhebung von Vorauszahlungen für 1938 und die Zahlungstermine festzusetzen. Mit einem Abschlage ist nicht zu rechnen.

3. Falls eine Überschreitung des Verhältnisses 1 : 4 bei den Hundertsätzen zur Einkommensteuer und der Grundvermögensteuer beschlossen wird, so ist die ministerielle Ermächtigung nicht mehr erforderlich. Jedoch ist darauf zu achten, daß dieses Verhältnis tunlichst eingehalten wird.

4. Die besonders beschleunigte Bearbeitung der Steuerbeschlüsse ist bei allen Stellen unbedingt geboten.

Besonders eilig ist die Vorbereitung der Steuerveranlagung der Lohnsteuerpflichtigen, da nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 7. Dezember 1936 — Seite 2233/115 III — bis zum 15. Juni 1937 die Lohnsteuerbelege an das Statistische Reichsamt einzureichen sind. Nach diesem Zeitpunkt sind die Unterlagen für die Kirchensteuerarbeiten nicht mehr verfügbar. Die Kirchengemeinden und -verbände müssen sofort, wo dies auf Grund unserer früheren Hinweise noch nicht geschehen sein sollte, zur Auswertung dieser Unterlagen mit den Finanzämtern und den kommunalen

Stellen die notwendigen Verhandlungen wegen der Einstellung von Aushilfskräften — wo dies notwendig ist —, Beschaffung der bei der Durchsicht fehlenden Lohnsteuerbelege und aller sonstigen Maßnahmen zur möglichst schnellen Erledigung dieser Vorarbeiten aufnehmen.

E. Umlage.

Die Steuerbeschlüsse werden unter Berücksichtigung der Umlageleistungen an die übergeordneten Verbände genehmigt. Der entsprechende Teil der Steuereinnahmen fließt daher den Gemeinden und Verbänden nur als durchlaufender Eingang zu. Er ist von jeder anderen Verwendung von vornherein auszuschließen und zur Erfüllung der Umlagezahlungen bereitzuhalten. Die Finanzabteilungen bei den Konsistorien und die Umlagebeauftragten haben hierauf zu achten und, falls die Umlagen nicht ordnungsgemäß gezahlt werden, unter Anwendung der durch das Staatsgesetz vom 11. März 1935 (G. S. 39; Gesetzbl. d. D. R. S. 42) und die Umlageordnung vom 17. Juni 1935 (Gesetzbl. d. D. R. S. 62) gegebenen Möglichkeiten die Zahlung der Umlagen zu bewirken.

Dr. Werner.

Vorstehenden Erlaß geben wir zur Nachachtung bekannt. Die eingangs erwähnten Richtlinien vom 1. April 1933 sind im Kirchl. Amtsblatt 1933 S. 62 ff., der vorjährige Kirchensteuererlaß vom 7. Dezember 1936 — E. D. I 7661/36 — im Kirchlichen Amtsblatt 1936 S. 138 abgedruckt.

Für das Kirchengeld, bei dem die bisherigen Richtlinien nicht geändert sind, weisen wir wiederum darauf hin, daß im Kirchensteuerbeschuß die Einstufungsgrundsätze so genau anzugeben sind, daß jeder Steuerpflichtige schon auf Grund des Beschlusses den von ihm zu zahlenden Satz errechnen kann.

Diejenigen Kirchengemeinden, in denen ein lastenpflichtiger, ortsansässiger Patron für Baubedürfnisse nach besonderen Grundätzen beiträgt, so daß gemäß § 6 des Kirchensteuergesetzes von 1905 für das Patronat und die übrigen Gemeindeglieder verschiedene Kirchensteuersätze beschlossen werden müssen, ist die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 1934 S. 84 genauestens zu beachten.

Auf die Eilbedürftigkeit der Vorbereitung der Kirchensteuerbeschlüsse wegen der Anforderung der Lohnsteuerbelege durch das Statistische Reichsamt bis zum 15. Juni 1937 (siehe angestrichene Stelle des vorstehenden Erlasses) haben wir die einzelnen Gemeindefkirchenräte bereits durch die Umdruckverfügung vom 13. April d. J. — Tgb. IX Nr. 3089 — besonders hingewiesen.

Die Kirchensteuerbeschlüsse sind so schnell wie möglich zu verabschieden. Wir haben auch diesmal die Vordrucke für die Umlagebeschlüsse und die mit diesen einzureichenden statistischen Nachweisungen hier anfertigen lassen und werden den Gemeindefkirchenräten mit einem vorgedruckten Begleitbericht baldigst zugehen lassen. Steuerbeschlüsse, für welche nicht das Muster benutzt ist, und nicht der vorgedruckte Begleitbericht vollständig ausgefüllt wird, werden wir nicht genehmigen.

Tgb. IX Nr. 3092.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. April 1937.

(Nr. 58.) Grundstücksverkehrsbesanntmachung vom 26. Januar 1937.

Nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken („Grundstücksverkehrsbesanntmachung“) vom 26. Januar 1937 — RGBl. 1937 Teil I S. 35 ff. — bedürfen die Auflassung eines Grundstücks sowie die Bestellung eines dinglichen Rechts, das zum Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks berechtigt, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde („Genehmigungsbehörde“), und zwar in Landkreisen des Landrats und in Stadtkreisen des Bürgermeisters (Beschwerdeinstanz ist der Regierungspräsident). Das gleiche gilt für jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat. Zuzufolge einem Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 16. April 1937 — E. D. I 6690 — fallen hierunter auch Pachtverträge über kirchliche Ländereien. Entsprechendes gilt im Zwangsversteigerungsverfahren.

Genehmigungspflichtig ist gemäß § 1 a. a. O. der Verkehr mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Umfang von 2 ha an aufwärts.

Abweichend von dieser Bestimmung ist durch Ausführungsbestimmung vom 26. Januar 1937 — RGBl. 1937 S. 38 — für den Regierungsbezirk Stettin die Grundstücksgröße auf 5 ha, also 20 preußische Morgen, festgesetzt worden. Die Grundstücksgröße von 2 ha bleibt jedoch auch in diesem Bezirk bestehen, wenn es sich um Teile eines über 5 ha großen Grundstücks handelt. Die Übertretung dieser Vorschriften wird gemäß § 9 a. a. O. mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die hiernach erforderliche Genehmigung wird durch die nach den bisherigen Bestimmungen einzuholenden Genehmigungen nicht ersetzt und tritt zu der kirchenausschließlichen und gegebenenfalls zu der staatlichen Genehmigung hinzu. Für ihre Einholung sind die Gemeindefkirchenräte verantwortlich. Zuzufolge dem vorgenannten Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat wird die kirchenausschließliche Genehmigung von Pachtverträgen erst erfolgen können, wenn die nach der Grundstücksverkehrsbeamtmachung etwa erforderliche Genehmigung und die patronatliche Zustimmung vorliegen.

Nachstehend geben wir den Gemeindefkirchenräten den Wortlaut der §§ 1 bis 8 der Grundstücksverkehrsbeamtmachung vom 26. Januar 1937 bekannt.

Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstücksverkehrsbeamtmachung).

§ 1.

Der Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im Umfang von 2 ha aufwärts unterliegt den nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

(1) Die Auflassung eines Grundstücks oder die Bestellung eines dinglichen Rechts, das zum Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks berechtigt, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde). Das gleiche gilt für jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Übereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

(3) Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung. Die Vorschrift im § 71 des Zwangsversteigerungsgesetzes findet Anwendung. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(5) Vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist der zuständige Kreisbauernführer zu hören.

§ 3.

(1) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

1. bei Rechtsgeschäften des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Gebietskörperschaften und ihrer Zweckverbände,
2. bei Rechtsgeschäften der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei,
3. bei Rechtsgeschäften der Deutschen Reichsbahn und des Unternehmens „Reichsautobahnen“,
4. bei Rechtsgeschäften, die nach anderen Vorschriften der Genehmigung eines Reichsministers oder einer obersten Landesbehörde bedürfen und diese erhalten haben,
5. bei Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind, sofern es sich nicht um die Veräußerung eines Grundstücks handelt,
6. bei Rechtsgeschäften, die der Durchführung eines Verfahrens zur Neubildung deutschen Bauerntums (Neusiedlungs- oder Anliegersiedlungsverfahren) auf Grund des Reichsneusiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) und des Gesetzes über die Neubildung Deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 517) dienen,
7. bei Rechtsgeschäften, die der Errichtung von Kleinsiedlungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Reichs dienen,

8. bei Rechtsgeschäften, die der Errichtung von Mietwohnungen oder Kleingärten durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Kleingartenunternehmen dienen,
 9. wenn ein Grundstück innerhalb einer Fläche, die in einem auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Verfahren für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt ist, Gegenstand des Rechtsgeschäfts ist und das Rechtsgeschäft diesem anderen Zweck dient. Die Genehmigung ist jedoch erforderlich, wenn das Grundstück nur teilweise innerhalb der Fläche liegt und der außerhalb der Fläche liegende Grundstücksteil einen Umfang von 2 ha und mehr hat,
 10. wenn das Grundstück zu einem Erbhof gehört,
 11. wenn das Rechtsgeschäft mit Ermächtigung der Fideikommißbehörde vorgenommen oder von dieser genehmigt oder bestätigt ist.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Gebote im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 2 Abs. 3).

§ 4.

(1) Ob die Genehmigung nach dieser Bekanntmachung erforderlich ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Der Nachweis dafür, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziffern 6 bis 9 gegeben sind, und der Nachweis dafür, daß es sich nicht um ein landwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt, soweit das beim Grundbuchamt nicht offenkundig ist, ist durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde zu führen.

§ 5.

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint,
oder
2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der nicht als Landwirt im Hauptberuf anzusehen ist,
oder
3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstückes erfolgt,
oder
4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist,
oder
5. der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstückes steht.

(2) Bei der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung (§ 2 Abs. 3) sind die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu dem Gebot eines dinglich Berechtigten auch seine Belange als dinglicher Gläubiger abzuwägen zu berücksichtigen sind.

§ 6.

(1) Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 5. August 1935 (RGBl. I S. 1073) bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 7.

Wird die Genehmigung nicht oder unter Auflagen erteilt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit tunlich, zu hören.

§ 8.

(1) Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Gegen die Untersagung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig.

(2) Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

Tab. VI Nr. 3299.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 14. April 1937.

(Nr. 59.) Beteiligung der Kreissynodalvorstände an der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung.

Nachstehend veröffentlichen wir:

1. Die Anordnung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 3. Februar 1937 (bekanntgemacht im Gesetzblatt der DOK. 1937, Seite 19);
2. die Begründung zu der vorgenannten Anordnung;
3. das Muster für eine Geschäftsanweisung eines kreiskirchlichen Rentamtes.

Wir bemerken hierzu, daß inzwischen in unserm Aufsichtsbereich mit Wirkung vom 1. April 1937 für den Kirchenkreis Lauenburg mit dem Sitz in Lauenburg ein kreiskirchliches Rentamt eingerichtet worden ist, dem wir zunächst die Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Pfarrkassen übertragen haben. Die Ausdehnung der Tätigkeit auch auf die Rendantur der Kirchenkassen ist für später in Aussicht genommen.

Sobald hinreichende Erfahrungen vorliegen beabsichtigen wir, auch in anderen Kirchenkreisen auf die Schaffung ähnlicher Einrichtungen hinzuwirken.

Anordnung über eine Beteiligung von Kreissynodalvorständen an der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung.

Vom 3. Februar 1937.

Um zur Sicherung der kirchlichen Finanzwirtschaft in geeigneten Einzelfällen einer Verbesserung der gegenwärtigen Ordnung der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung die Wege zu ebnen, wird in Anlehnung an Artikel 74 Abs. 2 der Verfassungsurkunde auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Preuß. Gesetzsamm. S. 39) folgende Regelung getroffen:

§ 1.

(Übernahme der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung durch den Kreissynodalvorstand.)

(1) Der Kreissynodalvorstand (Kreiskirchenausschuß) kann von der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat berufen werden, selbst oder durch Bevollmächtigte namens einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes solche Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Art vorzunehmen, deren gleichmäßige Erledigung innerhalb der Landeskirche für ihre einheitliche Finanzwirtschaft erforderlich ist.

(2) Die genaue Abgrenzung der Befugnisse des Kreissynodalvorstandes (Kreiskirchenausschusses) oder seines Bevollmächtigten, die Art und Weise der Geschäftsführung und der Kostendeckung regelt die Finanzabteilung beim Konsistorium nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes (Kreiskirchenausschusses) durch eine Geschäftsanweisung.

§ 2.

(Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte der Pfarrkassen durch ein kreiskirchliches Rentamt.)

(1) Stellt die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat fest, daß innerhalb eines Kirchenkreises das Bedürfnis gleichmäßiger Erledigung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Rendantur) für

alle Pfarrkassen besteht, ohne daß die Notwendigkeit für weitergehende Maßnahmen, wie sie in Anlehnung an Artikel 74 Abs. 2 der Verfassungsurkunde § 1 dieser Verordnung vorsieht, gegeben ist, so kann die Finanzabteilung beim Konsistorium die Führung dieser Geschäfte einem freikirchlichen Rentamt übertragen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Vermögensverwaltung bleiben durch die Übertragung der Pfarrkassenrendantur auf das freikirchliche Rentamt unberührt.

(2) Das freikirchliche Rentamt darf Einnahmen erheben (einschließlich der Beitreibung) und Ausgaben leisten nur gegen allgemeine oder einzelne Kassenanweisung des für die Verwaltung zuständigen Organs (Gemeindefkirchenrats, Gemeindeverbands-, Kreissynodalvorstandes usw.). Bei feststehenden Einnahmen gilt der Haushaltsplan als allgemeine Anweisung zur Erhebung am Fälligkeitstage. Das freikirchliche Rentamt untersteht dem Kreissynodalvorstand (Kreiskirchenausschuß) unter Aufsicht der Finanzabteilung beim Konsistorium. Seine Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsanweisung geordnet, die der Kreissynodalvorstand (Kreiskirchenausschuß) erläßt und die der Genehmigung der Finanzabteilung beim Konsistorium unterliegt; § 2 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Pr. Gesetzamml. S. 39) findet Anwendung.

(3) Die Gemeindefkirchenräte (Gemeindefkirchenausschüsse) und die sonstigen Organe der Kirchengemeinden, deren Kassen- und Rechnungsgeschäfte das freikirchliche Rentamt führt, sind verpflichtet, diesem in gleicher Weise wie einem eigenen Rentanten zur Erfüllung seiner Pflichten die erforderlichen Unterlagen und Einkünfte zu geben und die Hilfe zu leisten.

(4) Die Finanzabteilung beim Konsistorium beauftragt einen Beamten mit der laufenden und unvermuteten Überwachung und Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung und der sonstigen Geschäftsführung des freikirchlichen Rentamts. Die Gemeindefkirchenräte der Kirchengemeinden, deren Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Rendantur) das freikirchliche Rentamt führt, sind berechtigt, in seine Geschäftsführung Einblick zu nehmen. Schafft das freikirchliche Rentamt oder der Kreissynodalvorstand bei Beauftragungen des Beauftragten der Finanzabteilung beim Konsistorium oder eines einblickberechtigten Gemeindefkirchenrats keine Abhilfe, so entscheidet die Finanzabteilung beim Konsistorium.

(5) Soweit die Kosten für den Geschäftsbetrieb des freikirchlichen Rentamts nicht allein aus Mitteln der Kreissynodalkasse gedeckt werden, setzt die Finanzabteilung beim Konsistorium nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes (Kreiskirchenausschusses) fest, welcher Kostenzuschuß auf die Kirchengemeinden (Gemeindeverbände usw.) entfällt, deren Kassen- und Rechnungsgeschäfte das freikirchliche Rentamt führt, und in welcher Weise die sonstigen Kosten gedeckt werden.

(6) Stellt die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat das Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 1 für den Bereich mehrerer benachbarter Kirchenkreise fest, so kann die Finanzabteilung beim Konsistorium e i n freikirchliches Rentamt mit der Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Rendantur) aller Pfarrkassen dieser Kirchenkreise beauftragen. In diesem Fall bedarf die Geschäftsanweisung des freikirchlichen Rentamts (Abs. 2) der Zustimmung der Kreissynodalvorstände (Kreiskirchenausschüsse) der übrigen Kirchenkreise.

§ 3.

(Erledigung weiterer Geschäfte durch ein freikirchliches Rentamt.)

(1) Der Kreissynodalvorstand (Kreiskirchenausschuß) kann dem freikirchlichen Rentamt auch die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Rendantur) der Kreissynodalkasse und auf Antrag des Gemeindefkirchenrats (Gemeindeverbandsvorstandes usw.) auch die Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Rendantur) der Pfarrkassen und andere vermögensrechtliche Geschäfte von Gemeinden (Gemeindeverbände) des Kirchenkreises übertragen; § 2 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 (Pr. Gesetzamml. S. 39) findet Anwendung.

(2) Die Finanzabteilung beim Konsistorium kann einem gemäß § 2 gebildeten freikirchlichen Rentamt auch die Verwaltung von Aufgaben der Kirchensteuererhebung für Rechnung aller oder einzelner Gemeinden des Kirchenkreises übertragen.

§ 4.

(Sonstige Befugnisse des Kreissynodalvorstandes.)

Die sonstigen Befugnisse, die dem Kreissynodalvorstand (Kreiskirchenausschuß) in Sachen der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung durch die Verfassungsurkunde und andere Gesetze und Verordnungen (insbesondere durch die Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen und durch das Kirchengesetz betr.

Verpachtung von Grundbesitz) übertragen sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Der Kreissynodalvorstand (Kreiskirchenauschuß) kann sich zur Ausübung dieser Befugnisse des freikirchlichen Rentamtes bedienen.

§ 5.

(Inkrafttreten und Geltungsbereich.)

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

(2) Im Hinblick auf die besondere Rechts- und Sachlage in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz bleibt eine Regelung (§ 50 Abs. 2 der Kirchenordnung) dort noch vorbehalten.

Berlin, den 3. Februar 1937.

Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Zu E. O. I. 6747/37.

Begründung
zur Anordnung über eine Beteiligung der Kreissynodalvorstände an der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung.

Vom 3. Februar 1937.

Seit langem hat sich gezeigt, daß die den Kirchengemeinden überlassene Befugnis zur Verwaltung ihres Vermögens weithin, besonders hinsichtlich der Art und Weise der Kassen- und Rechnungsführung (Rendantur) und dies besonders in ländlichen Bezirken, nicht den Anforderungen entspricht, die an eine ordnungsmäßige Verwaltung kirchlich-öffentlicher Mittel gestellt werden müssen. Lassen sich solche Mängel schon in ruhigen Zeiten kaum verantworten, so ver-langen sie in Zeiten besonderer Gefahren für den äußeren Bestand und die gesicherte Finanzwirtschaft der Kirche dringend nach Abhilfe. Die in der alten Gesetzgebung festgelegten behördlichen Aufsichtsrechte und eine Verstärkung der behördlichen Kassenrevisionen genügen nicht, um hier grundlegende Hilfe zu schaffen, weil solche behördlichen Maßnahmen bei der großen Zahl kirchengemeindlicher Verwaltungen nur im einzelnen und nur in größeren Abständen wirksam werden, aber keine ständige Überwachung ermöglichen und weil in den meisten der kleineren kirchengemeindlichen Verwaltungen nur ehren- oder nebenamtliche Persönlichkeiten mit Kassen- und Rechnungsgeschäften betraut werden, die in der Regel hierfür nicht genügend vorgebildet und geschult sind. Aus diesen und anderen Gründen ist bereits im Jahre 1925 erwogen worden, die in dieser Hinsicht vorhandenen Ansätze der Verf.-Art. (Art. 74 Abs. 2) für eine stärkere Einschaltung der Kreissynodalvorstände zu benutzen und auszubauen. Eine entsprechende Regelung ist bisher nur auf dem Gebiet der Verpachtung von Grundbesitz durch das Kirchengesetz vom 4. Mai 1927 (RGVBl. S. 239) erfolgt (vergl. auch die Begründung RGVBl. 1927, S. 134 ff.). Diese Teillösung kann aber gegenwärtig nicht mehr genügen, um die kirchliche Finanzwirtschaft zu sichern. Dabei kann es sich nicht darum handeln, der in der genannten Verfassungsbestimmung vorgesehenen kirchengesetzlichen Regelung vorzugreifen. Die der Finanzabteilung übertragene Verantwortung für die kirchliche Finanzwirtschaft zwingt sie aber, alsbald eine einstweilige Regelung zu treffen, die da, wo die Notwendigkeit vorliegt, auch die rechtliche Möglichkeit gibt, die Verfassungsgedanken in die Tat umzusetzen. Diese nach Fühlungnahme mit dem Landeskirchenauschuß getroffene Regelung geht in Anlehnung an die Verfassungsurkunde und an die Begründung des erwähnten Kirchengesetzes vom 4. Mai 1927 (RGVBl. 1927, S. 136) von dem Gedanken aus, daß die Selbstverwaltung der Kirchengemeinden zu schonen ist und daß ein Eingriff nur zu erfolgen hat, soweit die Lebensbedürfnisse der Kirche es erfordern. Diesem Grundgedanken trägt die Verordnung in folgender Weise Rechnung:

1. Erweist sich in einem Einzelfall eine so weitgehende Maßnahme, wie die Berufung des Kreissynodalvorstandes zur Wahrnehmung der kirchengemeindlichen Rechte und Pflichten auf vermögensrechtlichem Gebiet um der finanziellen Lebensbedürfnisse der Kirche willen als unabweislich, so soll dies nur durch eine Anordnung der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde geschehen können.

2. Hiervon abgesehen, soll eine erweiterte Zuständigkeit der Kreissynodalvorstände nur in einem engeren Rahmen begründet werden, und zwar ohne Zustimmung der Gemeinden nur auf

dem Gebiet der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung, auf dem das Selbstbestimmungsrecht der Gemeindeorgane ohnehin durch die besondere Zweckbestimmung des Dotationsvermögens beschränkt und das finanzielle Lebensinteresse der Kirche in entscheidendem Maß beteiligt ist, nämlich auf dem Gebiet der Verwaltung der Pfarrkassen. Und auch auf diesem Gebiet soll das sachliche Selbstverwaltungsrecht der Kirchengemeinden und ihrer Organe in keiner Weise eingeschränkt werden. Es soll vielmehr nur die kassenmäßige Ausführung der von diesen Organen zu treffenden Verwaltungsmaßnahmen, soweit sie bisher von örtlichen Rendanten besorgt wird, künftig einem aus geschulten und sachverständigen Kräften bestehenden Rentamt übertragen werden, und auch dies nur in den Kirchenkreisen, in denen dies um einer geordneten Verwaltung der für die einheitliche kirchliche Finanzwirtschaft nötigen Pfarrkassenmittel erforderlich erscheint. Da für die Auswahl der Kirchenkreise, in denen ein solches Rentamt eingerichtet wird, das Lebensbedürfnis der Gesamtkirche entscheidend sein soll, ist vorgesehen, daß eine solche gemeinsame Rendantur nur nach Feststellung des Bedürfnisses durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde eingerichtet wird.

3. Weitere Geschäfte vermögensrechtlicher Art sollen dem freikirchlichen Rentamt grundsätzlich nur auf Beschluß der zuständigen kirchengemeindlichen oder freikirchlichen Organe überwiesen werden (z. B. die Rendantur für die Kirchenkassen nur auf Beschluß des Gemeindefkirchenrats), wobei selbstverständlich ist, daß eine solche Überweisung auch (mit angemessener Frist zum Ende eines Rechnungsjahres) widerrufen werden kann. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur insofern zu machen, als es sich unter Umständen als zweckmäßig erweisen kann, zur Verbesserung des Kirchensteuergeschäfts, also rechtverstanden im Interesse der einzelnen Gemeinden, Aufgaben der Kirchensteuererhebung für mehrere Gemeinden gemeinsam durch ein freikirchliches Rentamt verwalten zu lassen.

Diese in den 3 ersten Paragraphen enthaltene Regelung wird ergänzt durch die Feststellung, daß die sonstigen Befugnisse der Kreissynodalvorstände auf dem Gebiet der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung durch die neue Regelung nicht etwa beseitigt werden sollen (§ 4) und daß die Neuregelung zunächst nicht für die westlichen Kirchenprovinzen gedacht ist (§ 5). Es ist vielmehr geplant, sie zunächst in einzelnen Kirchenkreisen der östlichen Provinzen, in denen zum Teil bereits ohne gesetzliche Grundlage Ansätze vorhanden sind, versuchsweise einzurichten und hierbei praktische Erfahrungen zu sammeln.

Muster für eine Geschäftsanweisung eines freikirchlichen Rentamtes.

1. Das freikirchliche Rentamt des Kirchenkreises hat seinen Sitz in Es untersteht dem Kreissynodalvorstand, der mit der ehrenamtlichen Oberleitung den beauftragt hat. Es besteht aus einem Kassierer und Buchhaltern.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für den Geschäftsbetrieb des freikirchlichen Rentamtes werden in einem Anhang des Haushalts und der Rechnung der Kreissynodalkasse geführt.

Der Kassierer und der Buchhalter werden im Angestelltenverhältnis vom Kreissynodalvorstand mit Zustimmung des Konsistoriums (Finanzabteilung) berufen. Ihre Besoldung richtet sich nach Gruppe bis des Reichsangestelltentarifs; die Vorschriften der Verwaltungsordnung über die Sicherheitsleistung finden sinngemäß Anwendung.

3. Das Rentamt besorgt die Kassen- und Rechnungsführung aller Pfarrkassen des Kirchenkreises (mit Ausnahme derjenigen Pfarrstellen, die mit sogenannten Altpfründnern besetzt sind) und diejenigen folgenden Kirchenkassen, sowie der Kreissynodalkasse.

4. Das freikirchliche Rentamt führt für jede Kasse, deren Kassen- und Rechnungsführung (Rendantur) ihm obliegt, ein besonderes Sachbuch (Hauptbuch) mit Monatspalten, das zugleich als Rechnung dient (Muster B/C).

Es führt ferner je ein gemeinsames Zeitbuch (Kassentagebuch) für sämtliche Einnahmen und für sämtliche Ausgaben aller verwalteten Kassen (Muster D, E) und die erforderlichen Nebenbücher (Kontogegenbücher usw.).

5. Der Barverkehr ist auf das Nötigste zu beschränken. Postcheck- und Giroverkehr sind zu bevorzugen.

Die Barkasse ist für alle verwalteten Kassen gemeinsam. Das gleiche gilt vom Postscheckkonto; jedoch kann für jede verwaltete Kasse ein besonderes Postscheckkonto geführt werden. Die Giro- und Bankkonten sind, abgesehen von einem gemeinsamen Konto für durchlaufende Gelder, das möglichst niedrig zu halten ist, für alle verwalteten Kassen gesondert anzulegen und zu führen.

Egb. IX Nr. 3083.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 8. April 1937.

(Nr. 60.) Erklärungen über Kinderzuschlag und Kinderbeihilfe.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Oberkirchenrat.
E. O. I. 625.**

Berlin-Charlottenburg 2, den 31. März 1937.
Jebensstraße 3.

Erklärungen über Kinderzuschlag und Kinderbeihilfe.

Durch den im Preussischen Besoldungsblatt von 1937 Seite 21 veröffentlichten Runderlaß des Preussischen Finanzministers vom 15. Februar 1937 ist in der Preussischen Staatsverwaltung ein neuer Vordruck für die Erklärung über Kinderzuschlag und Kinderbeihilfe eingeführt worden. Im Einvernehmen mit dem Oberrechnungsamt beim Evangelischen Oberkirchenrat ordnen wir an, daß die Erklärung nach diesem Muster in Zukunft — erstmalig für das Rechnungsjahr 1936 — von allen Geistlichen, Beamten, Angestellten und Lohnempfängern der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und der Kirchengemeinden (kirchliche Verbände) sowie von sämtlichen Versorgungsberechtigten, soweit sie Kinderzuschlag und Kinderbeihilfe beziehen, bis zum 15. März jedes Jahres — für das Rechnungsjahr 1936 bis zum 30. April 1937 — den anweisenden Stellen abzugeben ist. Da an die Stelle der preussischen Bestimmungen die Reichsbestimmungen getreten sind, werden die Beträge für Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre unter der Bezeichnung „Kinderzuschlag“ (bisher Kinderbeihilfe) und für Kinder vom vollendeten 21. bis zum 24. Lebensjahre unter der Bezeichnung „Kinderbeihilfe“ (bisher Kinderzulage) gezahlt. Dagegen erhalten die Lohnempfänger nach § 19 des preussischen Tarifvertrages vom 24. Dezember 1930 (Pr. Bes.-Bl. 1931, Sondernummer vom 22. Januar 1931) nur den Kinderzuschlag.

Die Beschaffung der Vordrucke für den Bereich der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union ist der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium in Berlin SW. 68, Lindenstr. 14, übertragen worden und geht zu Lasten der Gesamtkirche. Die Konsistorien haben den für ihren Bezirk notwendigen Bedarf (ausschließlich des Bedarfs für die Versorgungsberechtigten) für das Rechnungsjahr 1936 umgehend — künftig zum 1. Dezember jedes Jahres — bei der Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium in Berlin anzumelden. Die Vordrucke sind nach Eingang bei den Konsistorien den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden auf dem Dienstwege zu übersenden.

Bis zum 15. Mai jedes Jahres haben die Kirchengemeinden usw. die Erklärungen der aktiven Geistlichen den Konsistorien einzureichen. Nach Prüfung sind die Erklärungen zu den Akten zu nehmen.

In Vertretung:
gez. Dr. Koch.

An die Finanzabteilungen bei den Ev. Konsistorien pp.

Vorstehenden Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat geben wir hiermit den Gemeindefkirchenräten und Geistlichen bekannt.

Egb. III Nr. 648

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. April 1937.

(Nr. 61.) Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen
vom 26. November 1936.

Nach § 1 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 — RGBl. 1937 Teil I Seite 955/56 — sind Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte verboten. Dieses Verbot gilt rückwirkend vom 18. Oktober 1936 ab. Aus besonderen Gründen — § 3 ebenda — können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

Zufolge einem Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 16. April 1937 — E.O. I 6690 — fallen unter diese Bestimmungen auch die Pachtverträge der Kirchengemeinden.

Nach einer Rückfrage der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat bei dem Herrn Reichskommissar für die Preisbildung sind Richtlinien für die Preiserhöhung bei landwirtschaftlichen Pachtverträgen in Aussicht genommen. Sofern bei neuen Pachtabschlüssen der Pachtzins gegenüber dem Stande vom 18. Oktober 1936 erhöht wird, ist die Genehmigung hierzu von der zuständigen Preisbildungsstelle, die beim Oberpräsidenten eingerichtet ist, einzuholen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. (§ 4 ebenda.)

Tgb. IV Nr. 3299.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. April 1937.

(Nr. 62.) Zulassung der nichtstaatlichen Archivpfleger zu den Pfarrarchiven.

Es ist in der letzten Zeit verschiedentlich vorgekommen, daß die nichtstaatlichen Archivpfleger auf ihre Bitte hin nicht zur Besichtigung von Pfarrarchiven zugelassen worden sind. Dieses Verfahren hat Anlaß zu Vorstellungen des Staatsarchivs in Stettin gegeben.

Die ehrenamtlich tätigen Archivpfleger stehen unter der Leitung des Staatsarchivs und bieten auch die Voraussetzung für sachkundige Durchführung des Archivgutschutzes.

Die Tätigkeit der vom Staatsarchiv eingesetzten und vom Herrn Oberpräsidenten bestätigten Archivpfleger liegt durchaus auch im kirchlichen Interesse. Den Gemeinden entstehen durch eine solche Besichtigung und Inventarisierung keine Kosten und außerdem wird dem Pfarrer oder dem Kirchenbuchführer eine wichtige Arbeit abgenommen.

Mit Recht hat das Staatsarchiv darauf hingewiesen, daß der Archivgutschutz in solchen Fällen in erster Linie den Zwecken der Kirche dient und die Rechte der Kirche an ihren Archivalien völlig unberührt läßt.

Unter Hinweis auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. August 1936 — R. 851 — Kirchl. Amtsbl. 1936, S. 129 f., betr. das Verzeichnis der nichtstaatlichen Archivpfleger der Provinz Pommern, erwarten wir für die Zukunft, daß den nichtstaatlichen Archivpflegern der Zutritt zu den Pfarrarchiven allgemein gestattet wird und daß sie bei ihrer Arbeit in jeder Weise unterstützt werden.

Tgb. K. Nr. 1432.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. März 1937.

(Nr. 62.) Beglaubigungen im Ahnenpaß.

Der Herr Beauftragte für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hat durch Erlaß vom 25. Februar 1937 — R.R. B. 144 — (Erlaß der Kirchenbuchstelle des Evangelischen Oberkirchenrats vom gleichen Tage — R.R. B. 109 —) zusammenfassend festgestellt:

Beglaubigungen im Ahnenpaß dürfen vorgenommen werden:

1. auf Grund der eigenen Kirchenbücher (Gebühr: 0,60 RM.),
2. auf Grund eines Kirchenbuch- oder Standesregister a u s z u g e s (0,10 RM., höchstens je Ahnenpaß und Vorlage 1,00 RM.).

Jeder ordnungsmäßige Kirchenbuchauszug kommt hierbei in Betracht.

Die Abschrift eines Kirchenbuch- oder Standesregisterauszuges steht dem Auszug nur gleich, wenn sie gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Die Abschrift eines Kirchenbuch- oder Standesregisterauszuges darf nicht zur Vornahme von Eintragungen im Ahnenpaß verwendet werden, wenn die Beglaubigung durch eine andere Behörde, durch die Polizei oder durch ein Pfarramt erfolgt ist.

Alle Pfarr- und Kirchenbuchämter wollen in Zukunft hiernach verfahren.

Lgb. K. Nr. 1523

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. April 1937.

(Nr. 64.) Bezeichnung der religiösen Bekenntnisse in öffentlichen Listen und Urkunden.

Laut Erlaß des Reichsministers des Innern vom 26. November 1936 sollen zukünftig in öffentlichen Listen, Bordrucken und Urkunden u. a. auch in den Haushaltslisten bei der Personensstandsaufnahme neue Bezeichnungen der religiösen Bekenntnisse angewandt werden.

Demnach sind zu unterscheiden

- a) Angehörige einer Religionsgemeinschaft oder einer Weltanschauungsgemeinschaft, wie z. B. Evangelische, Katholische, Altlutheraner;
- b) Gottgläubige;
- c) Glaubenslose.

Die Gegenüberstellung von Angehörigen einer Religionsgemeinschaft und von Gottgläubigen läßt klar erkennen, daß alle diejenigen, die der evangelischen Kirche angehören, sich als evangelisch in die Listen einzutragen und bei jeder Befragung und Beurkundung sich als evangelisch zu bezeichnen haben.

Wir veranlassen die Gemeindefkirchenräte, vorstehendes den Gemeindegliedern durch Mitteilung in den Gottesdiensten und in sonst geeigneter Weise wiederholt bekannt zu geben.

Lgb. IX Nr. 3094.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. April 1937.

(Nr. 65.) Pfarrkonvente 1937.

Für die offiziellen Pfarrkonvente des Jahres 1937 werden folgende Themen zur Auswahl gestellt:

1. Die Stellung Jesu und der Apostel zum Staat und zur Obrigkeit.
2. Die biblischen Gedanken über die revelatio generalis.
3. Das Verhältnis von Nationalethos und christlichem Ethos.

Die Herren Superintendenten (Superintendentur-Vertreter) wollen die für die Synodal-konvente in Aussicht genommenen Tage unter Beifügung der Tagesordnung dem Evangelischen Konsistorium 4 Wochen vor dem Zusammentritt anzeigen.

von Sch e n.

Lgb. VI Nr. 1764.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. April 1937.

(Nr. 66.) Kurpredigertätigkeit in den Ostseebädern.

Wir beabsichtigen, auch in diesem Jahre während der Monate Juli und August in die wichtigsten Ostseebäder, sowie in das Moorbad Polzin Kurprediger zu entsenden. Geistliche, die für diesen in unserer Zeit besonders notwendigen und wichtigen Dienst bereit sind und einige Erfahrung im Amt besitzen, wollen unter Angabe des betreffenden Badeortes und des Monats die für sie in Frage kommen, entsprechende Anträge möglichst bald an das Evangelische Konsistorium richten. Den von uns berufenen Kurpredigern werden wir eine besondere Dienstaufwandsentschädigung gewähren.

Lgb. VI. Nr. 1750.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. April 1937.

(Nr. 67.) Anträge auf Verleihung der Ehegedenkmünze zur goldenen Hochzeit sowie der R.-Schäfer-Bilderbibel zur diamantenen Hochzeit.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, wonach die maßgeblichen Bestimmungen nicht genügend beachtet werden, die für die Verleihung der Ehegedenkmünze und der R.-Schäfer-Bilderbibel erforderlich sind.

Wir machen deshalb nochmals auf unsere diesbezügliche Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt 1935, Seite 207/8, aufmerksam.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß nach Einreichung des Antrages auf Verleihung der Gedenkmünze pp. Erinnerungen des Antragstellers auf rechtzeitige Übersendung unnötig sind. Die Gedenkmünze pp. wird von uns so rechtzeitig abgeschickt, daß dieselbe spätestens 1 bzw. 2 Tage vor der Feier bei dem Antragsteller eingeht. Wir senden die Gedenkmünzen deshalb so spät ab, weil es verschiedentlich vorgekommen ist, daß einer der Jubilare in der Zeit zwischen Antrag der Ehegedenkmünze und der goldenen Hochzeit verstorben ist. Es entstehen der Gemeinde dann unnötige Kosten, wenn die Gedenkmünzen zu früh abgesandt sind.

Lgb. IX Nr. 213.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. April 1937.

(Nr. 68.) Theologische Prüfungen.

Die 2. theologische Prüfung haben in den Tagen vom 8.—12. März 1937 bestanden die Pfarramtskandidaten:

- | | |
|--|--|
| 1. Hans-Joachim Bethmann aus Mülhhausen im Elsaß | 14. Wilhelm Müller aus Belgard |
| 2. Wilhelm Biermann aus Bonn | 15. Siegfried Reek aus Plantikow |
| 3. Heinz Bork aus Roggow | 16. Johannes Reichelt aus Ostrowo |
| 4. Max-Heinrich Flos aus Tribsees | 17. Wilhelm Ruken aus Janow |
| 5. Herbert Gaster aus Köselitz | 18. Hartwig Sacher aus Altdamm |
| 6. Bruno Gauger aus Groß Sabin | 19. Siegfried Schröder aus Rowe |
| 7. Friedrich Gehrmann aus Schivelbein | 20. Hans-Theodor Sandler aus Berlin-Charlottenburg |
| 8. Siegfried Gumpert aus Domschlaff | 21. Heinz Suhr aus Kanier |
| 9. Ernst Kiechäfer aus Berlin-Schmargendorf | 22. Helmut Voelz aus Jädickendorf |
| 10. Kurt Koschnick aus Mellin | 23. Karl-Heinz Vollmar aus Stettin |
| 11. Günther Lucius aus Stettin | 24. Kurt Wendtlandt aus Tempelburg |
| 12. Helmut Marten aus Klein Poblott | 25. Max Westphal aus Samtens. |
| 13. Martin Müller aus Obernhausen | |

Die 1. theologische Prüfung haben in den Tagen vom 15.—19. März 1937 bestanden die Kandidaten der Theologie:

- | | |
|---|--|
| 1. Dr. Heinrich Bach aus Jaratschewo | 12. Helmut Matthia aus Dessau |
| 2. Friedrich-Wilhelm Ballke aus Lebehne | 13. Heinrich Muggenburg aus Anklam |
| 3. Klaus Berg aus Bremen | 14. Karl Orthmann aus Sampohl |
| 4. Kurt Buchholz aus Plathe | 15. Martin Preuß aus Labes |
| 5. Dietrich Dumrath aus Kolofshagen | 16. Werner Radtke aus Greifenhagen |
| 6. Albrecht von Hennings aus Tschlin | 17. Kurt Segebrecht aus Putbus auf Rügen |
| 7. Gerhard Heyn aus Birnbaum | 18. Johannes Schneider aus Roggow |
| 8. Werner Kap aus Neidenburg | 19. Helmut Skrodzki aus Neuburg |
| 9. Werner Krienke aus Greifswald | 20. Karl-Ulrich Wegner aus Ragen Dorf |
| 10. Kurt Kumbier aus Blumenfelde | 21. Georg Weilandt aus Wuzig. |
| 11. Wilhelm Kuth aus Volkow | |

Lgb. II Nr. 393.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. April 1937.

(Nr. 69.) Lutherheim in Berlin.

Wir machen die Herren Geistlichen der Kirchenprovinz auf das in Berlin S. 59, Müllenhoffstr. 5, bestehende Lutherheim aufmerksam. Es kommt für Pfarrer- und Beamtentöchter in Frage, die sich zwecks Berufsausbildung in Berlin aufhalten. Pensionspreis für Wohnung, volle Verpflegung und Heizung für Einzelzimmer 75 RM., für einen Platz im Doppelzimmer 65 RM. monatlich. Ohne Verpflegung kosten die Zimmer 30 RM. bzw. 25 RM. monatlich. Ferienabzug 10 RM. für die volle Woche.

Die Kosten für die Beleuchtung der Zimmer werden auf die Insassen umgelegt.

Anmeldungen und Anfragen sind an die Hausdame, Frau Pfarrer Waldow, Berlin S. 59, Müllenhoffstr. 5, zu richten.

Lgb. VI Nr. 1605.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. April 1937.

(Nr. 70.) Empfehlung einer freiwilligen Kirchensammlung für die Müttererholungsfürsorge der Pommerschen Frauenhilfe.

Der Provinzialkirchenauschuß hat auf Grund eines hier vorliegenden Antrages beschlossen, den Kirchengemeinden für den 9. Mai 1937 die Einsammlung einer Kollekte für die Müttererholungsfürsorge der Pommerschen Frauenhilfe zu empfehlen.

Die Kollektenerträge sind an die Bank der Deutschen Arbeit in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 7939 für die Pommersche Frauenhilfe Konto Nr. 629 abzuführen.

Lgb. IX Nr. 175.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. April 1937.

(Nr. 71.) Empfehlung einer freiwilligen Kirchensammlung für das Waisenhaus in Franzburg.

Der Provinzialkirchenauschuß hat auf Grund eines hier vorliegenden Antrages beschlossen, den Kirchengemeinden der Kirchenkreise:

Anklam, Demmin, Garz a. d. O., Gollnow, Greifenhagen, Kolbatz, Pasewalk, Penten, Priß, Stettin-Stadt, Stettin-Land, Treptow a. d. Toll., Uckermünde, Usedom, Werben, Wollin, deutsch-ref. Diözese, franz.-ref. Gem., Barth, Bergen, Franzburg Garz a. Rügen, Greifswald-Stadt, Greifswald-Land, Grimmen, Loitz, Stralsund und Wolgast.

am 9. Sonntage nach Trinitatis, dem 25. Juli 1937 folgende Kollekte als freiwillige Kirchensammlung zu empfehlen: „Für das Waisenhaus in Franzburg.“

Die Beträge sind an das Waisenhaus auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 107 85 oder auf das Girokonto Nr. 99 bei der Kreissparkasse Franzburg zu überweisen.

Lgb. IX Nr. 158.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. April 1937.

(Nr. 72.) Familienforschungen.

- a) 5 RM. Suchgebühr nebst Unkosten zahlt für Trauschein Wilhelm Friedrich Brandenburg, geb. 26. Januar 1775, und Dorothea Sophie Zimm dal (auch Zendahl), geb. 2. Juni 1774.

G. B u t h, Berlin-Britz, Hannemannstr. 24.

Lgb. K Nr. 1388 I.

- b) Wo ist der Wirtschaftsinpektor, spätere Hofbesitzer Karl Ferdinand Al i k k e geboren? Nach der vorhandenen Sterbeurkunde ist er im Februar 1799 geboren und zu Kalenzig im Alter von 69 Jahren und 16 Tagen am 4. März 1868 gestorben.

Wo hat er mit Hanne, Wilhelmine Charlotte, Caroline Zitzke die Ehe geschlossen? Sie ist am 25. Juli 1805 in Regin als Tochter des Verwalters Peter Zitzke und seiner Ehefrau Esther, geb. Radüge, geboren.

Nachricht erbittet Oberkartograph Fritz Klitzke, Charlottenburg, Kirchplatz 2.

Egb. K. Nr. 1412 I.

- c) Für den Arier-Nachweis benötige ich die Geburtsurkunde meiner Urgroßmutter Sara Catharina Henriette Dämelow (auch Dähmelow, Dämlow, Dehmow, Demlow, Semlow u dgl. geschrieben). Laut Angabe auf der Sterbeurkunde ist sie am 25. Februar 1797 in Tribohm bei Dangarten (Pom.) geboren. Das Geburtsdatum muß ziemlich genau stimmen, jedenfalls muß sie in den Jahren 1795 bis 1798 geboren sein.

Die Namen der Eltern der Gesuchten sind: Johann Ernst Dämelow (Dehmelow oder dergleichen), geb. 11. Juni 1759 zu Tempel i. Pom., und Anna Sophie Friederike, geb. Stier, geb. 23. 12. 1771 in Grimmen. Johann Ernst D. war zunächst „Priester-Verwalter (Colonus)“ zu Tribohm, sodann — etwa 1797/98 — Colonus b. Hospital St. Georg zu Barth.

Nachricht erbittet Dr. Gerhard Bedmann, Amtsgerichtsrat, Danzig = Langfuhr, Steffensweg 4 II.

Egb. K. Nr. 1463 I.

- d) Für den Nachweis der arischen Abstammung fehlen mir nachstehende Daten:

1. Todestag und Ort der Frau Luise Benzke, geb. Wulff, geb. 6. Juni 1781 in Langen, Kr. Belgard, Witwe des 1833 verstorbenen Bauern Ernst Ludwig Benzke in Jagertow, Kr. Belgard.
2. Todestag und Ort der Frau Anne Christine Riecke, geb. Viebrantz, geb. 30. April 1784 in Jagertow (Kr. Belgard), Witwe des 1828 verstorbenen Bauern und Dorfschulzen Franz Heinrich Riecke in Jagertow (Kr. Belgard).

Eine Rückfrage bei den zuständigen und umliegenden Pfarrämtern war erfolglos. Vielleicht haben die beiden Witwen sich noch einmal verheiratet; sie sind vermutlich im Kreise Belgard, Neustettin oder Schivelbein verstorben.

3. Tag und Ort der Trauung von Friedrich Wilhelm Tews, geb. 22. Juli 1815, Trebenow (Kr. Ramin), mit Dorothea Friederika Schmeling, geb. 31. Juli 1812 in Wismitz (Kr. Regenwalde).

Die Trauung hat vermutlich im Jahre 1842 im Kreise Regenwalde, Ramin, Greifenberg, Belgard oder Neustettin stattgefunden.

Nachricht erbittet: Hugo Benzke, Berlin-Lichterfelde, Jägerstraße 19.

Egb. K. Nr. 1521 I.

- e) Gesucht werden die Geburtsurkunden von Karl Ferdinand Westphal, Mühlenbesitzer in Jamund bei Kößlin und seiner Ehefrau Emilie Henriette geb. Muß.

Nachricht erbittet Lucie Woserau, geb. Westphal, Oppeln, Schifferstr. 2.

Egb. K. Nr. 1483 I.

- f) Gesucht wird Geburtsort des Johann Friedrich August Wendt. Geburtsdatum soll sein 8. Mai 1834. Eltern des Wendt wohnten 1831 in Schönhagen, 1836 in Speß (beide: Kreis Raugard).

Nachricht erbittet Standesbeamter Radloff, Amalienhof (Kr. Ramin).

Egb. K. Nr. 1503 I.

- g) 1. Wo und wann sind getraut? August Wilhelm Siegfried Dittberner, Sohn des Einliegers Ernst Dittberner und der Hanna Caroline, geb. Erdmann, geboren am 5. August 1838 in Lehmaningen, und die Henriette, geb. Zuther, geboren am 28. August 1830 in Broken, Tochter des Einwohners Christian Friedrich Zuther und der Henriette, geb. Stref.

2. Wann und wo ist geboren: Carl Friedrich Wilhelm Reblin, laut Trauschein getraut in Schönhagen am 24. Oktober 1861, im Alter von 25 Jahren, mit Hanna Wilhelmine Friedrike, geb. Beilke, Sohn des Schuhmachermeisters Johann Gottfried Reblin zu Beverdik (auf der Sterbeurkunde von Carl Friedrich Wilhelm Reblin steht: Johann Wilhelm). Die Mutter ist auf dem Trauschein nicht angegeben; laut Sterbeurkunde: gestorben in Falkenburg (Pom.) am 2. Juni 1919, im Alter von 82 Jahren.
Um Übersendung der betr. Urkunden bittet Guido Große, Baiken i. Sa., Paulistraße 5.

Egb. K. Nr. 1516 I.

- h) Es wird gesucht: Franz Heinrich Schwich tenberg, geboren im Jahre 1832. Der Geburtsort sowie dessen Eltern sind nicht bekannt. Eine Heiratsurkunde vom Jahre 1859 aus Altgrape bei Pyritz ist vorhanden. Jedoch geht aus dieser nur das Alter von 27 Jahren hervor.
Nachricht an Gottfried Kleemann, St. Wendel (Saar), Tholeyerstr. 27, techn. Reichsbahn-obersekretär.

Egb. K. Nr. 1533.

- i) Wo ist das Tagelöhner-Ehepaar Johann Friedrich Andreas R ü h und Catharina Dorothea R u g e (Roge) geboren oder gestorben? Ein Sohn ist am 6. September 1823 in Auerose über Anklam geboren.

Am 13. November 1849 starb in Greifenhagen Dorothea Maria Ramm. Wo wurde sie 1798 geboren? (Angeblich in Radun geboren.)

Nachricht erbittet Plath, Stettin, Artilleriestraße 4.

Egb. K. Nr. 1592.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Am Sonntag, dem 14. März d. J., 17 Uhr, sind in der Schlosskirche in Stettin zu hilfsdienstpflichtigen Hilfspredigern in der Kirchenprovinz Pommern die Pfarramtskandidaten:

Joachim Bethmann, Wilhelm Biermann, Heinz Bork, Max-Heinrich Flos, Herbert Gaster, Bruno Gauger, Friedrich Gehrman, Siegfried Gumpert, Ernst Kiedhäfer, Kurt Koschnick, Helmut Marten, Siegfried Schröder, Heinz Suhr, Günther Lucius, Martin Müller, Wilhelm Müller, Siegfried Reek, Johannes Reichelt, Wilhelm Ruzen, Hartwig Sacher, Hans-Theodor Sendler, Helmut Voelz, Karl-Heinz Vollmar, Kurt Wendtlandt, Max Westphal durch den Vorsitzenden des Provinzialkirchenausschusses ordiniert worden.

2. Verlußt der Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Ostpreußen in Königsberg (Preußen) vom 31. März 1937 — K. I. 1398 — hat der Pfarrer i. R. Franz Georg esohn aus Gerdauen die Rechte des geistlichen Standes verloren.

3. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Organisten Otto Schall ock in Radefow, Kirchenkreis Garz a. d. O., anlässlich seiner Zuruhesetzung zum 1. April d. J., für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

4. Ernennungen:

Der Konsistorialinspektor Kurt St ü b s zum Konsistorialoberinspektor mit Wirkung vom 1. April 1937. Der Konsistorial-Supernumerar Wilhelm Z i m m e r m a n n mit Wirkung vom 1. März 1937 zum Konsistorial-Praktikanten. Der Versorgungsanwärter Fritz Otto mit Wirkung vom 16. März 1937 zum Konsistorial-Bürodiätar, Der Kanzleiaffistent S a l m mit Wirkung vom 1. April 1937 zum Kanzleisekretär.

5. In den Ruhestand versetzt:

Der Konsistorialoberinspektor Karl Gerhardt und der Kanzleisekretär Emil Blödnitz zum 1. April 1937.

6. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Haacke in Trieglaff, Kirchenkreis Greifenberg, zum Pastor in Trieglaff, Kirchenkreis Greifenberg, zum 1. April 1937.
- b) Der Hilfsprediger Schulze in Kremmin, Kirchenkreis Jakobshagen, zum Pfarrer in Kremmin, Kirchenkreis Jakobshagen, zum 1. April 1937.
- c) Der Hilfsprediger Köpp in Neuenkirchen, Kirchenkreis Labes, zum Pfarrer in Neuenkirchen, Kirchenkreis Labes, zum 1. Mai 1937.
- d) Der Pastor von Gadow in Bahn, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pastor der Diakonissenanstalt Stift Salem in Köslin, Kirchenkreis Köslin, zum 1. April 1937.
- e) Der Hilfsprediger Walter Wegener in Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum Pfarrer in Eichenriege, Kirchenkreis Neustettin, zum 1. April 1937.
- f) Der Hilfsprediger Troles in Grimmen, Kirchenkreis Grimmen, zum Pfarrer in Kirch-Baggendorf, Kirchenkreis Grimmen, zum 1. April 1937.
- g) Der Hilfsprediger Rudolf Wilhelm in Schönau, Kirchenkreis Schlochau, zum Pfarrer in Cröslin, Kirchenkreis Wolgast, zum 16. April 1937.

7. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Breitenfelde, Kirchenkreis Daber, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- b) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Freienwalde i. Pom., Kirchenkreis gleichen Namens, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Der Pfarrstelleninhaber hat die Kirchengemeinden Steinhöfel und Möblin des unbesezten Pfarrsprengels Steinhöfel bis auf weiteres mitzuverwalten. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Altdamerow, Kirchenkreis Freienwalde, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Der Pfarrstelleninhaber hat die Kirchengemeinde Uchtenhagen des unbesezten Pfarrsprengels Uchtenhagen bis auf weiteres mitzuverwalten. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Groß Carzenburg, Kirchenkreis Bublitz, ist zur Wiederbesetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat freigegeben worden. Bewerbungen sind an den Patron, Herrn Landwirt Harry Hummel in Groß Carzenburg, Kreis Köslin, zu richten.
- e) Die Pfarrstelle Altmarrin, Kirchenkreis Kolberg, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindefkirchenrats. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in Reselfow, Kirchenkreis Kolberg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage. Bewerbungen sind an das Patronat zu richten.
- g) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Barth, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, ist frei und sogleich wieder zu besetzen. Gutes Pfarrhaus, Besuchungsmöglichkeit in Barth für Knaben und Mädchen bis zur Obersekunda. Die Pfarrerrwahl erfolgt durch den Gemeindefkirchenrat. Dem neuen Stelleninhaber wird bis auf weiteres die Mitverwaltung der Pfarrstelle Flemendorf übertragen. Bewerbungen sind bis zum 1. Mai 1937 an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Das Jahrbuch „Auslandsdeutschum und evangelische Kirche“ für 1936 ist erschienen. Das Werk enthält eine Reihe gegenwartsnaher programmatischer Abhandlungen aus dem Gebiet des evangelischen Volksdeutschums und einen Aufsatz über die Weltkirchenkonferenz für praktisches Christentum, die 1937 in Oxford stattfindet. Preis: geb. 4,00 RM. Zu beziehen vom Verlag Christian Kaiser in München, Isabellastr. 20.

Beim Evangelischen Presseverband für Deutschland (E. V.) in Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8, ist die 3. Ausgabe des „Deutschen Kirchlichen Adreßbuches“ erschienen.

Ein ganz besonderer Vorzug der neuen Auflage besteht darin, daß in dem Ortsverzeichnis sämtliche politischen Gemeinden verzeichnet und durch eine beigelegte Zahlenangabe dem zugehörigen Pfarramt zugewiesen sind. Diese Neueinrichtung ist besonders auch für die Arierbeweise wertvoll, da sie für jede politische Gemeinde das zuständige Pfarramt feststellt.

Der Preis für das 1500 Textspalten umfassende Werk beträgt statt 18 RM. der beiden ersten Ausgaben nur 15 RM.

Wir weisen empfehlend auf die Neuausgabe des Adreßbuches hin und stellen den Herren Superintendenten die Anschaffung desselben anheim. Gegen die Beschaffung des Adreßbuches aus Mitteln der Kirchenrenten haben wir keine Bedenken zu erheben.

Notizen.

1 Beilage

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands E. V., Sitz Berlin, betr. die Monatszeitschrift „Der Friedhof“ bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Evangelischen Verbandes weiblicher Jugend Pommerns, betreffend Einladung zu einer Rüstzeit und Bibelsonntag bei, auf das wir die Herren Geistlichen und die Kirchengemeinden besonders aufmerksam machen.

1 Beilage

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Programm (Einladung) der Liturgischen Konferenz Niedersachsens zur Isenhagener Tagung vom 18. bis 21. Mai 1937 bei, auf das wir empfehlend hinweisen.